

Dr. Dieter Groß
Purweider Weg 5
52070 Aachen

Studienkonten- und Finanzierungsgesetz (StKFG) NRW

Zusammenfassung des Vortrags von Rechtsanwalt Dr. Dieter Groß, Aachen,
vom 23.01.2004

I. Verfassungswidrigkeit des Gesetzes

Es lassen sich verschiedene verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Wirksamkeit des Gesetzes feststellen.

- 1.) Es könnte eine Verletzung von Art. 12 I GG (Recht der Freiheit der Berufswahl) vorliegen, weil die Erhebung einer Studiengebühr in Höhe von 650,00 € für jedes Semester für viele Studenten eine ganz erhebliche und möglicherweise zu hohe Belastung darstellt: Gerade an der FH Studierende haben in aller Regel keinen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern mehr, da sie bereits eine erste Ausbildung abgeschlossen haben. Gleichfalls steht ihnen in der Regel kein Bafög-Anspruch mehr zu.

Nach der Düsseldorfer Tabelle in der derzeit geltenden Fassung stünde jedem Studierenden lediglich ein Unterhaltsanspruch in Höhe von maximal 600,00 € zu, der allerdings in vielen Fällen aber auch wegen nicht gegebener Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten nicht zu realisieren ist.

Daher könnte argumentiert werden, dass die Erhebung einer Gebühr in dieser Höhe die freie Berufswahl unzulässig einschränkt und unangemessen ist.

- 2.) Es könnte ein Verstoß gegen Art. 3 GG (Gleichheitssatz) vorliegen.

Derjenige, der vermögend ist oder von reichen Eltern unterstützt wird, hat keinerlei Problem, diese 650,00 € aufzubringen, während derjenige, bei dem dies nicht der Fall ist, durchaus vor der Alternative

stehen kann, seinen Berufswunsch ein für allemal aufzugeben und das Studium abzubrechen.

Zwar kann in bestimmten Fällen in einer derartigen Situation die Härtefallregelung des § 14 der Rechtsverordnung zu dem Gesetz (§ 14 RVO-StKFG) nach Ziffer V. helfen. Dies gilt aber nur für diejenigen Studenten, die durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschussvorsitzenden nachweisen können, dass sie ihr Studium aller Wahrscheinlichkeit nach innerhalb der nächsten beiden Semester erfolgreich beenden können (dazu unten mehr).

Alle Studenten, die arm sind und dies nicht nachweisen können, sind aber von der Ungleichheit betroffen, so dass ein Verstoß gegen Art. 3 GG in Betracht zu ziehen ist.

- 3.) Schließlich und wahrscheinlich am durchschlagendsten ist das Argument des Vertrauensschutzes, welches letztendlich im Rechtsstaatsgebot (Art. 20 GG) wurzelt.

Die de facto geschaffene Übergangszeit von etwas weniger als einem Jahr könnte als verfassungswidrig beurteilt werden, weil den Studenten zu wenig Zeit geblieben ist, sich in ihrem Verhalten auf die zu erwartende Änderung einzustellen.

In NRW ist ein Vertrauenstatbestand durch § 10 S. 1 HG (Hochschulgesetz) in seiner Fassung vom 14.03.2000 geschaffen worden, indem dort ausdrücklich eine Studiengebührenfreiheit statuiert worden ist. Dieses Vertrauen ist erst durch die Änderung dieses Gesetzes vom 28.01.2003 dadurch aufgehoben worden, dass in Satz 2 auf das StKFG verwiesen worden ist.

Da Studiengebühren erstmals mit dem Sommersemester 2004 eingeführt worden sind und **v e r g a n g e n e** Zeiten Studienguthaben rückwirkend durch die Systematik des Gesetzes aufgebraucht werden, liegt ein Fall der sog. unechten Rückwirkung vor.

Wegen des Vertrauenstatbestandes müssen von Verfassungs wegen bei derartigen Fallkonstellationen angemessene Übergangszeiten statuiert werden. Ob diesbezüglich ein Jahr ausreichend ist, ist äußerst fraglich.

Es gibt eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, in der eine Übergangszeit von sieben Monaten für zu knapp gehalten worden ist. Auf der anderen Seite gibt es eine Entscheidung des

Bundesverwaltungsgerichts, welches eine Übergangsfrist von eineinhalb Jahren für angemessen gehalten hat.

Ob das hier in NRW vorgesehene knappe Jahr von den Gerichten im Endeffekt als ausreichend beurteilt werden wird, bleibt abzuwarten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Gesetzes bestehen, so dass sich ein Vorgehen gegen die Bescheide, mit denen die Studiengebühr in Höhe von 650,00 € je Semester begehrt werden, lohnt.

II. Leitfaden zu Abwehr der Bescheide, mit denen eine Studiengebühr von 650,00 € erhoben wird

Jeder Studierende, der einen derartigen Bescheid erhält, muss innerhalb der Fristen schriftlich und nachweisbar **W i d e r s p r u c h** gegen den Bescheid einlegen und bei der Ablehnung dieses Widerspruchs nach Erhalt des Widerspruchsbescheids innerhalb eines Monats bei dem Verwaltungsgerichts **K l a g e** erheben.

Möglichst im Widerspruchsschreiben sollte jeder Studierende seine persönliche Situation so konkret und nachvollziehbar wie möglich darlegen (Anhaltspunkte hierfür werden unten gegeben).

Er sollte weiterhin seiner Rechtsauffassung Ausdruck verleihen mit den oben genannten Argumenten und zusätzlich mit Argumenten, die in seinem Fall einen Härtefall nach der Rechtsverordnung oder den Verwaltungsvorschriften ergeben könnten.

Wichtig zu wissen in diesem Zusammenhang ist, dass sich das soeben geschilderte sog. Hauptsacheverfahren bis zu einer endgültigen und rechtskräftigen Entscheidung über Jahre hinziehen kann, bevor endgültig Klarheit geschaffen sein wird, sich aber jeder einzelne Studierende selbst um seinen Fall kümmern muss und die entsprechenden Schritte unternehmen muss, also nicht automatisch von irgendwelchen anderen Klagen oder "Musterklagen" profitiert und, wenn er hierzu wirtschaftlich in der Lage ist, die 650,00 € zunächst auch zahlen muss, um wieder eingeschrieben zu werden. Dies sollte er allerdings nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der rechtlichen Überprüfung tun.

Wenn ein Studierender allerdings aufgrund seiner wirtschaftlichen und persönlichen Situation nicht in der Lage ist, die 650,00 € aufzubringen, hat er die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Aachen ein

Eilverfahren einzuleiten und einen "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung" zu stellen.

Bei einem derartigen Verfahren wird das Gericht eine *v o r l ä u f i g e* Entscheidung treffen, ob der Studierende zunächst ohne Zahlung der Studiengebühr rückgemeldet werden muss oder nicht.

Ein derartiger Antrag kann sich an folgendem Muster orientieren:

Michael Maier, Soerser Weg 12, 52070 Aachen

An das Verwaltungsgericht Aachen
Kasernenstr. 25
52064 Aachen

A n t r a g

des Herrn Michael Maier, Soerser Weg 12, 52070 Aachen,

Antragsstellers,

g e g e n

die Fachhochschule Aachen, Adresse,

Antragsgegnerin,

w e g e n

Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Ich beantrage,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mich zum Sommersemester 2004 zu immatrikulieren, ohne dass dies von der vorherigen Zahlung von 650,00 € an Studiengebühr abhängig gemacht würde bzw. im Wege der einstweiligen Anordnung die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs vom <???) gegen den Bescheid vom <???) anzuordnen.

B e g r ü n d u n g :

1. Ich studiere seit dem <??> an der FH Aachen das Fach <??> im <??> Semester. Aufgrund des Studienkonten- und Finanzierungsgesetzes (StKFG) hat mich die Antragsgegnerin mit Bescheid vom <??> aufgefordert, 650,00 € an Studiengebühr für das Sommersemester 2004 zu zahlen -siehe Anlage. Diesen Bescheid habe ich am <??> erhalten.

Gegen diesen Bescheid habe ich mit Schreiben vom <??> Widerspruch eingelegt - siehe Anlage. Diesen Widerspruch hat die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom <??> abgelehnt - siehe Anlage - bzw. bis heute habe ich auf meinen Widerspruch keine positive Reaktion erhalten.

Da die Rückmeldefrist am 31.01.2004 abläuft, ist Eile geboten. Ich stehe vor der Situation, entweder mein Studium abbrechen zu müssen oder aber einstweilen wieder immatrikuliert zu werden, ohne dass ich vorher die geforderte Studiengebühr zahlen muss.

2. Der Anordnungsanspruch resultiert meiner Auffassung daraus, dass das StKFG verfassungswidrig ist. Es verstößt gegen Art. 12, 3, 20 GG. Insbesondere rüge ich, dass mein Vertrauenstatbestand, der durch § 10 S. 1 HG NRW in seiner Fassung vom 14.03.2000 geschaffen worden war, verletzt worden ist.

Denn seit der Änderung dieses Gesetzes am 28.01.2003, als in Satz 2 dieser Vorschrift erstmals das StKFG eingesetzt worden ist, blieb mir bis zur Rückmeldung zum Sommersemester 2004 lediglich ziemlich genau ein Jahr.

Diese Frist ist meiner Meinung nach zu kurz.

In dem vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 25.07.2001 beurteilten Fall (6 C 8/00, NVWZ 2002, 206) war immerhin eine Übergangsfrist von eineinhalb Jahren zu beurteilen. Eine Übergangsfrist von lediglich sieben Monaten ist vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.03.2001 (7 B 00.1551) hingegen als zu kurz gerügt worden.

In meinem Fall liegen zusätzlich folgende besondere Voraussetzungen vor:

- Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern
- Mitwirkung als gewählte Vertreter in Organen der Hochschule
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- Studienzeit verlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung
- Härtefälle nach § 14 der Rechtsverordnung (Opfer einer Straftat, wirtschaftliche Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung)
- von den Studierenden nicht zu vertretende wirtschaftliche Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen
- andere Härtefälle

Alle diese Gründe habe ich in meinem Antrag bzw. in meinem Widerspruch bereits detailliert und konkret dargelegt. Auf diese Ausführungen nehme ich Bezug. Der Antragsgegner hat diese Gründe nicht berücksichtigt bzw. falsch bewertet.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass ein Anordnungsanspruch besteht.

3. Ein Anordnungsgrund besteht wegen der Eilbedürftigkeit. Wenn das Gericht die auf-schiebende Wirkung meines Widerspruchs nicht anordnet bzw. die Antragsgegnerin nicht wie beantragt verpflichtet, muss ich mein Studium abbrechen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss meiner Meinung nach eine Abwägung der Folgen vorgenommen werden, die eintreten, wenn meinem Antrag im Endeffekt vielleicht zu Unrecht stattgegeben wird, mit den Folgen, die eintreten würden, wenn sich nach Jahren die Berechtigung meines Antrags feststellen ließe, ich aber mein Studium hätte abbrechen müssen, weil ich nicht in der Lage war, die geforderten 650,00 € zu zahlen.

Dabei ist insbesondere zu meinen Gunsten Art. 12 GG zu berücksichtigen, der die Berufswahlfreiheit auch für einen zweiten Beruf garantiert.

Meine persönliche und wirtschaftliche Situation schildere ich wie folgt:

(genaue Schilderung der Einkommens- und Vermögenssituation, nach Möglichkeit auch die Angabe, dass eine Kreditfinanzierung nicht möglich ist).

4. Dass sämtliche Angaben, die ich zuvor, insbesondere unter 2. gemacht habe, der Wahrheit entsprechen, versichere ich hiermit an Eides statt.

Datum

Unterschrift

Anlagen

III. Hauptsache-, Eilverfahren, Kosten und Prozesskostenhilfe

Ausdrücklich muss noch einmal betont werden, dass jeder, der das vorbezeichnete Eilverfahren bei dem Verwaltungsgericht einleitet, auch das oben skizzierte Hauptsacheverfahren betreiben muss.

Das Kostenrisiko ist jedenfalls dann gering, wenn man nicht selbst einen Rechtsanwalt beauftragt. Bei der Fachhochschule Aachen ist nach bisheriger Erfahrung auch davon auszugehen, dass sie sich nicht ihrerseits von einem Rechtsanwalt vertreten lässt.

Wenn man "arm" ist, kann man darüber hinaus das Prozesskostenrisiko dadurch senken, dass man beim Verwaltungsgericht ausdrücklich einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff. ZPO stellt.

IV. Besonderheiten bei der Fachhochschule Aachen

Abschließend soll noch zu einer Besonderheit der Fachhochschule Aachen Stellung bezogen werden.

Diese will die Härtefallregelung in § 14 I Nr. 2 der Rechtsverordnung (wirtschaftliche Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung) nur dann zugestehen, wenn maximal noch ein Semester gebraucht wird, um das Studium endgültig erfolgreich zu Ende zu führen.

Dies steht eindeutig der Verwaltungsvorschrift zu § 14 RVO-StKFG entgegen. Dort heißt es unter V.:

"Eine zeitlich unmittelbare Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung im Sinne des § 14 I S.3 Nr.2 RVO-StKFG liegt vor, wenn davon auszugehen ist, dass das Studium in dem Semester, für das ein Gebührenerlass beantragt wird, spätestens aber im darauf folgenden Semester abgeschlossen wird. Dieser Sachverhalt soll durch Vorlage einer Bescheinigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. Prüfungsamts nachgewiesen werden?"

Dieser Verwaltungsvorschrift ist also zu entnehmen, dass dann, wenn der Prüfungsausschussvorsitzende eine Prognose aufstellt, dass das Studium

insgesamt aller Wahrscheinlichkeit nach innerhalb der nächsten z w e i Semester abgeschlossen werden kann, ein Härtefall anzuerkennen ist.

Aachen, den 25.01.2004

Dr. Dieter Groß
Rechtsanwalt